

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Gemeinde Aichstetten	26.07.2016	Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu beabsichtigt die Erstellung eines Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Öffentlichkeit, betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.	Kenntnisnahme.
I.2			Belange der Gemeinde Aichstetten werden durch die Planung nicht berührt. Seitens der Gemeinde Aichstetten bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	
	Gemeinde Aitrach	29.07.2016	Eine Beteiligung der Gemeinde Aichstetten am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich	Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.
			Die Gemeinde Aitrach hat mit der E-Mail vom 2. September 2015 gebeten in die Abwägung einzubeziehen, dass die L 314 über Treherz nach Bad Wurzach eine alternative Route der B 465 ist und gegebenenfalls eine Betrachtung der Verkehrseffekte über ein Verkehrsmodell vorzunehmen. Dies hat die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft Lärmaktionsplanung Landkreis Ravensburg für das Gesamtgebiet mit dem Bericht vom 25. April 2016 „Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen im Rahmen kommunaler Lärmaktionspläne“ vorgenommen.	
			Bei der Abwägung wurden nun von der Stadt Leutkirch für Diepoldshofen/Reichenhofen lediglich nachts Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgesehen. Die Beeinträchtigung der B 465 in ihrer Funktion als Bundesstraße ist somit gering, so dass der vorgenannte Bericht nicht zu einer Verkehrsverlagerung mit relevanten Lärmauswirkungen kommt.	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.			Die Gemeinde Aitrach bringt daher keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
III.	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH	20.07.2016	Die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH hat keine Einwendungen gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu.	Kenntnisnahme.
IV.1	Stadt Isny im Allgäu	08.08.2016	Die Stadt Isny im Allgäu bringt im Rahmen des o. g. Beteiligungsverfahrens für den Lärmaktionsplan keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.
IV.2			Um eine Beteiligung der Stadt Isny im Allgäu am weiteren Verfahren wird gebeten.	
V.	Gemeinde Kißlegg	19.07.2016	Die Gemeinde Kißlegg hat keine Anregungen und Einwände und wünscht der Stadt Leutkirch für die weitere Planung alles Gute.	Kenntnisnahme.
VI.1	LRA Ravensburg, Bau- und Umweltamt	09.09.2016	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
VI.2	LRA Ravensburg, Straßenbauamt	09.09.2016	Das Straßenbauamt ist lediglich mit der K 8025 betroffen.	Kenntnisnahme. Wird im Bericht ergänzt.
VI.3			Im Bereich Möhrlinstraße bis Steinbeisstraße wurde 2012 ein neuer Fahrbahnbelag (AC 11 DS) aufgebracht. Da bei keinem der betroffenen Gebäude die Maßnahmenwerte von 70 dB(A) L _{DEN} und 60 dB(A) L _{Night} überschritten werden und somit kein vordringlicher Handlungsbedarf besteht, wird die Anordnung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht für notwendig erachtet.	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.4			Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	30 km/h auf der K 8025 Wangener Straße, beginnend mit der Einmündung Tautenhofer Straße bis zum Kreisverkehrsplatz K 8025/ L 308, fest. Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.
VII.1	Polizeipräsidium Konstanz	15.08.2016	In der Tabelle 1 der dem LAP zugrunde liegenden Verkehrsmengen sind teilweise deutliche Abweichungen zur aktuellen Verkehrsbelastung aus dem Verkehrsmonitoring festzustellen:	Zum Zeitpunkt der Lärmkartierung waren die Ergebnisse des Verkehrsmonitoring 2014 noch nicht veröffentlicht. Es wurden die Zahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2012 (9.479 Kfz/24h mit 12,4% Schwerverkehrsanteil) der Lärmberechnung zu Grunde gelegt. Der DTV-Wert mit dazugehörigem Schwerverkehrsanteil stammt aus der Untersuchung VU Mohrenkreuzung der Planungsgruppe Kölz aus dem Jahr 2012. Dies ist eine anerkannte Studie zum möglichen Umbau der Mohrenkreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz. Hierfür wurden aktuelle Verkehrszahlen erhoben, auch für die L 308 Kemptener Straße. Diese sind Grundlage für die Lärmberechnung an der L 308 Kemptener Straße. Der DTV-Wert mit dazugehörigem Schwerverkehrsanteil stammt aus der Detailuntersuchung Leutkirch zur anerkannten Verkehrsstudie Ost von Modus Consult aus dem Jahr 2010.
			<ul style="list-style-type: none"> B 465-1 Reichenhofen: es wird von einem DTV von 9.479 ausgegangen, laut VM 2014 beträgt dieser 8.386 und mithin 12 % weniger. 	
VII.2			<ul style="list-style-type: none"> L 308-6 Kemptener Str.: Ausgangswert 10.800, laut VM 2014 an der genannten Messstelle auf Höhe des Freibades 6.484. Dass sich der DTV bis zur Vorstadtstraße durch den Ziel- und Quellverkehr aus den anliegenden Wohngebieten erhöht, ist nachvollziehbar, wenn vielleicht auch nicht in dieser Höhe. Ist diese Verkehrsbelastung aber auch noch für den Immissionsort Kemptener Straße 37 zutreffend? 	
VII.3			<ul style="list-style-type: none"> L 308-7 Adrazhofen: Ausgangswert 7.008, laut VM 2014 an der angegebenen Messstelle zwischen Adrazhofen und Wuchzenhofen 2.574. Auch an der Messstelle zwischen Leutkirch und Adrazhofen wird dieser Wert nicht erreicht (s. 308-6). 	
VII.4			<ul style="list-style-type: none"> L 308-8 Wuchzenhofen: Ausgangswert 6.210, 	Siehe Wertung unter VII.3

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.5			<p>Messstelle zwischen Adrazhofen und Wuchzenhofen 2.574. Dass sich das Verkehrsaufkommen zwischen der Messstelle und der OD mehr als verdoppelt, erscheint nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> L 318-1 Isnyer Straße: Ausgangswert 10.500, laut VM 2014 an der Messstelle Höhe Schubertstr.: 5.896. 	<p>Siehe Wertung unter VII.2</p> <p>Die Ergebnisse des Verkehrsmonitoring 2015 geben für die L 318 Isnyer Straße Verkehrszahlen in Höhe von 6.082 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 1,8% an. Diese Werte wurden basierend auf einer Verkehrszählung im Verkehrsmonitoring 2014 fortgeschrieben. Danach gibt es auf der L 318 Isnyer Straße im Zeitraum 18-6 Uhr keinen Schwerverkehr. Dies wird als nicht realistisch angesehen</p>
VII.6			<p>Zu den Ausgangszahlen im Innenstadtbereich kann nicht Stellung bezogen werden, da die VU Mohrenkreuzung ebenso wie die Verkehrsstudie Ost nicht vorliegt.</p> <p>Nachfolgend wird auf die empfohlene Geschwindigkeitsbeschränkung in den einzelnen Streckenabschnitten im Detail eingegangen:</p>	<p>Beide Untersuchungen können bei Bedarf gerne ausgehändigt werden.</p>
VII.7			<p>L 308 Post-/Karl-/Wurzacher Straße</p> <p>Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erscheint aufgrund der Lärmwerte tags und nachts verhältnismäßig, allerdings nur im Bereich Kurze Straße bis KVP Wangener Straße. Zwischen Schleifweg und Kurze Straße befindet sich überwiegend keine Bebauung, am Gebäude Wurzacher Str. 14 werden die Maßnahmenwerte weder tags noch nachts erreicht.</p>	<p>Der Abschnitt der L 308 zwischen Schleifweg und Kurze Straße ist 130 m lang. Er ist einseitig mit dem Wohngebäude Wurzacher Straße 14 bebaut. In dem Wohngebäude leben derzeit rund 84 Personen. An dem Gebäude wurden Lärmpegel in Höhe von 67 dB(A) ganztags und 59 dB(A) nachts ermittelt. Im Zuge der Durchgängigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird für den Abschnitt zwischen Schleifweg und Kurze Straße auch weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h im Lärmaktionsplan festgesetzt.</p>
VII.8			<p>L 308 Wangenerstr. / Obere Vorstadtstr.</p> <p>Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbe-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.9			<p>schränkung auf 30 km/h erscheint aufgrund der Lärmwerte tags und nachts verhältnismäßig.</p> <p>L 308 Obere Vorstadtstraße Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erscheint aufgrund der Lärmwerte tags und nachts verhältnismäßig.</p>	Kenntnisnahme.
VII.10			<p>L 318 Isnyer Straße Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h würde bei der angenommenen Verkehrsbelastung aufgrund der Lärmwerte tags und nachts verhältnismäßig erscheinen. Da diese jedoch zu den amtlichen Verkehrszählungen um fast das Doppelte abweicht, erscheint eine Überprüfung sinnvoll.</p>	<p>Eine Überprüfung ist nicht notwendig. Siehe Wertung unter VII.5</p> <p>Für den Abschnitt der L 318 Isnyer Straße wird weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h im Lärmaktionsplan festgesetzt.</p>
VII.11			<p>L 260 Untere Grabenstraße Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erscheint auf der gesamten Strecke nicht verhältnismäßig. Sowohl die Maßnahmenwerte tags als auch nachts sind lediglich bei den Gebäuden Marktstr. 1, Untere Vorstadtstr. 2 und 6 (nur nachts), dann erst wieder ab der Einmündung Brühlstr. bis in die Memminger Str./Ottmannshofer Str. überschritten. Dazwischen liegt ein Strecke von 300 m, in der die Maßnahmenwerte nicht überschritten werden, von einem punktuellen Nachtwert von 61 dB(A) am Gebäude Lindenstr. 4 abgesehen. Dieser Abschnitt entspricht der Hälfte des betrachteten Abschnitts. Mit der Beschränkung auf die tatsächlich belasteten Bereiche dürfte sich dieselbe Reduzierung der Betroffenheiten erreichen lassen.</p>	<p>Im Zuge der Durchgängigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird für den gesamten Abschnitt der L 260 Untere Grabenstraße auch weiterhin eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h im Lärmaktionsplan festgesetzt.</p>
VII.12			<p>Hier wird erstmals die „Gesamtkonzeption Geschwindigkeitsbeschränkungen Innenstadt“ erwähnt, deren Ziel nach Abbildung 25 zu sein scheint, sämtliche</p>	<p>Die Stadt Leutkirch verfolgt das Ziel einer generellen Verkehrsberuhigung der Innenstadt. Hierzu werden verschiedene Strategien verfolgt. Soweit jedoch Geschwindigkeitsbe-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.13			<p>derzeit nicht geschwindigkeitsbeschränkte Straßen pauschal ganztägig auf 30 km/h zu beschränken, ob nun entsprechende Lärmwerte vorliegen oder nicht. Dies ist mit der derzeitigen Rechtslage nicht in Einklang zu bringen.</p> <p>L 260 Memminger Straße innerorts Die empfohlene ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erscheint aufgrund der Lärmwerte tags und nachts verhältnismäßig, allerdings nur im Bereich Ottmannshofer Str. bis Schlotterbachgasse. Eine Beschränkung über die zu schützende Wohnbebauung hinaus entspricht einer Verdoppelung der zu schützenden Strecke.</p>	<p>schränkungen im Lärmaktionsplan festgesetzt werden, erfolgt dies stets nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm.</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt weiterhin die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 260 Memminger Straße innerorts, beginnend von der Einmündung Ottmannshofer Straße bis zum Abzweig Brühlstraße, fest. Auch unterhalb der sog. Maßnahmenwerte kann die planaufstellende Kommune Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen.</p>
VII.14			<p>Schleifweg / Brühlstraße In der Brühlstr. ist lediglich bei einem Wohngebäude mit 2 Betroffenen der Maßnahmenwert nachts überschritten, der Schleifweg ist überwiegend unbebaut. Bei den zwei Gebäuden im Bereich Brühlweg werden die Maßnahmenwerte nicht erreicht. Bei einer Anordnung der empfohlenen Geschwindigkeitsbeschränkung dürfte die Einhaltung aufgrund fehlender Akzeptanz der Maßnahme nur mit repressiven Maßnahmen erreicht werden. Um den Innenstadtbereich Memminger Str. – Mohrenkreuzung zu umfahren, gibt es nur zwei Möglichkeiten, entweder über die L 260 oder über Brühlstr. und L 308. Auf beiden Strecken sind in etwa gleich lange Abschnitte auf 30 km/h beschränkt, auf der L 308 noch zwei Lichtsignalanlagen, so dass keine spürbare Verkehrsverlagerung festzustellen sein dürfte.</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt weiterhin die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sowohl im Schleifweg als auch in der Brühlstraße fest. Auch unterhalb der sog. Maßnahmenwerte kann die planaufstellende Kommune Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen.</p>
VII.15			<p>Bahnhofstraße In der Bahnhofstraße werden die Maßnahmenwerte tags und nachts bei Weitem nicht erreicht. Lärmbelastungen sind entweder der Karlstr. oder der Unteren</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt weiterhin die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Bahnhofstraße zwischen L 260 Unte-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.16			<p>Grabenstr. zuzuschreiben. Ob diese mit einer eventuellen Verkehrsverlagerung erreicht werden, erscheint fraglich. Die Maßnahme erscheint nicht verhältnismäßig.</p> <p>B 465 Diepoldshofen Die Empfehlung einer nur nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung wird damit begründet, dass von dieser nächtlichen Beschränkung lediglich 8 % des DTV betroffen sind. Auf den Wert von 8.200 DTV bezogen wären dies 660 Fahrzeuge und durchschnittlich 82 Fahrzeuge pro Stunde. Dass von dieser geringen Fahrzeugzahl eine solch hohe nächtliche Lärmbelastung ausgeht, erscheint verwunderlich. Soweit die Lärmbelastung tatsächlich von der geringen Fahrzeugzahl ausgeht, erscheint die Maßnahme verhältnismäßig.</p>	<p>re Grabenstraße und L 308 Karlstraße fest. Auch unterhalb der sog. Maßnahmenwerte kann die planaufstellende Kommune Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen.</p> <p>Zur Lärmberechnung entlang der B 465 OD Diepoldshofen wurde die amtliche Statistik aus dem Verkehrsmonitoring 2012 zu Grunde gelegt. Wie Tabelle 1 im Bericht entnommen werden kann, verkehren in der Ortsdurchfahrt Diepoldshofen nachts (22-6 Uhr) stündlich 86 Kraftfahrzeuge, davon 10 Lastkraftwagen. Dies ergibt für den gesamten Zeitraum 22-6 Uhr ein Verkehrsaufkommen von 688 Kraftfahrzeugen (davon 80 Lkw). Nach der aktuellen amtlichen Statistik des Verkehrsmonitoring 2014 erhöhen sich der DTV-Wert auf 8.682 Kfz/24 und der Schwerverkehrsanteil von 8,2% auf 10,6%. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt daher die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der B 465 Ortsdurchfahrt Diepoldshofen fest.</p>
VII.17			<p>L 308 Kemptener Straße Wie in der Empfehlung ausgeführt, ist die Kemptener Str. überwiegend einseitig bebaut und die betroffenen Gebäude liegen weit auseinander. Selbst bei einer nur nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung ab dem Ortsbeginn, die auch den in 10.2 enthaltenen Abwägungskriterien widerspräche („Pauschallösung“), dürfte die Einhaltung aufgrund fehlender Akzeptanz der Maßnahme nur mit repressiven Maßnahmen erreicht werden. Hinzu kommt die Diskrepanz zwischen dem Ausgangswert und dem Ergebnis der Zählstelle, die die ermittelte Lärmbelastung in Frage stellt. Bei Zugrundelegung des Ausgangswertes wäre die nächtliche Belastung bei 6 % DTV bei 648 Fahrzeugen bzw. 81/h, beim Ergebnis der Zählstelle 390 Fahrzeuge bzw. 49/h. Deshalb wäre die alternativ vorgeschlagene, ggf. ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung im</p>	<p>Bezüglich der vom Polizeipräsidium angesprochenen Diskrepanz siehe Wertung unter VII.2.</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 308 Kemptener Straße, beginnend von der Einmündung L 318 Isnyer Straße bis zur Einmündung Bergweg fest. Im weiteren Verlauf der L 308 Kemptener Straße legt der Lärmaktionsplan eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung, beginnend mit der Einmündung Bergweg bis zur Einmündung Balterazhofer Straße, fest.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.18			<p>Bereich der stark belasteten Gebäude am Beginn der Kemptener Str. eher verhältnismäßig.</p> <p>L 260 Niederhofen Die Empfehlung einer nur nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung wird damit begründet, dass von dieser nächtlichen Beschränkung lediglich 7 % des DTV betroffen sind. Auf den Wert von 7.543 DTV bezogen wären dies 528 Fahrzeuge und durchschnittlich 66 Fahrzeuge pro Stunde. Dass von dieser geringen Fahrzeugzahl eine solch hohe nächtliche Lärmbelastung ausgeht, erscheint verwunderlich. Soweit die Lärmbelastung tatsächlich von der geringen Fahrzeugzahl ausgeht, erscheint die Maßnahme verhältnismäßig.</p>	<p>Zur Lärmberechnung entlang der L 260 Niederhofen, südlich dem Abzweig L 309 wurden die Verkehrszahlen aus der anerkannten Studie „Detailuntersuchung Leutkirch zur Verkehrsstudie Ost“ zu Grunde gelegt. Wie Tabelle 1 im Bericht entnommen werden kann, verkehren in der Ortsdurchfahrt Niederhofen nachts (22-6 Uhr) stündlich 68 Kraftfahrzeuge, davon 11 Lastkraftwagen. Dies ergibt für den gesamten Zeitraum 22-6 Uhr ein Verkehrsaufkommen von 544 Kraftfahrzeugen (davon 88 Lkw).</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den gesamten Bereich der L 260 Ortsdurchfahrt Niederhofen fest. Die Ausweitung des Bereiches, insbesondere nördlich der Einmündung L 309 Mailänder Straße, begründet sich in der ganzheitlichen Konzeption. Obendrein kann die planaufstellende Kommune auch unterhalb der sog. Maßnahmenwerte Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen.</p>
VII.19			<p>Für die folgenden empfohlenen Maßnahmen wird bereits Folgendes festgestellt: „Aufgrund der teilweise einseitigen Bebauung bzw. die vereinzelte Lage der Wohngebäude entlang der Streckenabschnitte, der Länge des betrachteten Streckenabschnitt und der Anzahl der Betroffenen über den nächtlichen Auslösewert erscheint die Umsetzung bzw. die Akzeptanz einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen hier schwierig.“ Dem ist zuzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
VII.20			<p>B 465 Reichenhofen Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der einseitig bebauten B 465 auf 30 km/h erscheint nicht verhält-</p>	<p>Die Betroffenen nachts > 60 dB(A) im Rechengebiet B 465 Reichenhofen können insgesamt 5 Gebäuden: Vorderstrie-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.21			<p>nismäßig. Bereits jetzt ist die Beschilderung als geschlossene Ortschaft für den Verkehrsteilnehmer nur schwer nachvollziehbar. Nachts dürfte die Verkehrsbelastung genauso gering sein wie in der OD Diepoldshofen. Gem. Tabelle 15 sind in dem Rechengebiet lediglich 5 Betroffene zu verzeichnen, wobei nur 3 von einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung profitieren würden. In welchen Gebäuden die Betroffenheiten tatsächlich vorliegen, geht aus den Angaben des LAP nicht hervor. Somit erscheint auch eine Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der AS Leutkirch-West über die Einzelgebäude Vorderstriemen hinaus nicht verhältnismäßig.</p> <p>L 308 Wurzacherstraße In der Wurzacher Str. zwischen Zeppelinstr. und Schleifweg befinden sich auf einer Länge von 930 m lediglich zwei Gebäude, bei denen nur nachts 61 dB(A) erreicht werden. Hinzu kommt, dass das Gebäude auf F1St. 903 gegenüber der Einmündung Sudetenstraße nicht mehr existiert. Auch hier ist nicht konkretisiert, in welchem der ursprünglich zwei Gebäuden die 2 Betrof-</p>	<p>men 5 und 9, Hauptstraße 18B und 12 sowie Kirchstraße 2 zugeordnet werden. Real wohnen in diesen fünf Gebäuden 13 Personen.</p> <p>Von einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h profitieren nicht nur die Betroffenen oberhalb eines Lärmpegels von > 60 dB(A) L_{Night} sondern alle Gebäude und Einwohner welche im Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung liegen.</p> <p>Der Lärmberechnung liegen die Ergebnisse des VM 2012 zu Grunde: 9.479 Kfz/24h, SV-Anteil 12,4%. Nach dem aktuellen amtlichen Ergebnis des VM 2014 reduzieren sich der DTV-Wert auf 8.368 Kfz/24h und der Schwerverkehrsanteil auf 10,8%.</p> <p>Die Reduzierung der Verkehrsmenge bringt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Pegelminde- rung von rund -3 dB(A) mit sich. Damit gäbe es in der Orts- durchfahrt B 465 Reichenhofen kein Wohngebäude mehr mit einem Lärmpegel > 60 dB(A) L_{Night}.</p> <p>Die Reduzierung der Verkehrsmenge bringt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eine Pegelminde- rung von rund -2,5 dB(A) mit sich. Damit gäbe es außerorts im Rechengebiet B 465 Reichenhofen nur noch ein Wohngebäude mit einem Lärmpegel > 60 dB(A) L_{Night}: Vorderstriemen 5.</p> <p>Aus diesem Grund sieht der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindig- keitsbeschränkung von 30 km/h als auch einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h im Rechengebiet B 465 Reichenhofen ab.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Wohngebäude, gegenüber der Sude- tenstraße, existiert nicht mehr. In der Lärmberechnung und der Betroffenheitsanalyse ist dieses Wohngebäude mit 12 gemeldeten Einwohnern berücksichtigt. Demnach ist entlang der L 308 Wurzacher Straße nur noch ein Wohngebäude (4 Einwohner) von Überschreitung des nächtlichen Maßnah- menwertes von 60 dB(A) L_{Night} betroffen. Aus diesem Grund</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.22			<p>fenheiten vorlagen. Eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>L 308 Adrazhofen Lediglich an zwei (nebeneinander liegenden) Wohngebäuden mit 3 Betroffenen liegt eine nächtliche Überschreitung des Maßnahmenwertes vor. Dafür soll die Geschwindigkeit auf einer Strecke von 600 m beschränkt werden. In Adrazhofen ist ein Ausgangswert von 7.000 DTV Grundlage der Berechnungen, die Zählstelle zwischen Leutkirch und Adrazhofen weist beim VM 2014 eine Belastung von 6.484 DTV, die zwischen Adrazhofen und Wuchzenhofen von 2.574 aus. Es erscheint deshalb fraglich, ob tatsächlich eine Überschreitung des nächtlichen Maßnahmenwertes vorliegt. In der empfohlen Länge erscheint die Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls nicht verhältnismäßig.</p>	<p>sieht der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der L 308 Wurzacher Straße ab.</p> <p>Zu den Verkehrszahlen vergleiche Wertung unter VII.3. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt L 308 Adrazhofen ab.</p>
VII.23			<p>L 308 Wuchzenhofen Auch in Wuchzenhofen sind lediglich 3 Betroffenen festgestellt. Wie auch in Adrazhofen bestehen bei der Verkehrsbelastung in Wuchzenhofen Diskrepanzen zwischen den für die Berechnung herangezogenen Ausgangswerten und den Ergebnissen der amtlichen Zählstellen. So ist an der Zählstelle zwischen Adrazhofen und Wuchzenhofen ein DTV von 2.574 im VM 2014 enthalten, gerechnet wird mit einem DTV von 6.210. Es erscheint fraglich, ob die nächtlichen Lärmwerte tatsächlich erreicht werden.</p> <p>Empfohlen wird die Geschwindigkeitsbeschränkung für die komplette Ortsdurchfahrt, was den in 10.2 enthaltenen Abwägungskriterien widerspräche („Pauschallösung“). Insgesamt erscheint die empfohlene Maßnahme nicht verhältnismäßig.</p>	<p>Zu den Verkehrszahlen vergleiche Wertung unter VII.4. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt L 308 OD Wuchzenhofen ab.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.24			<p>L 260 Memminger Straße Ortsausgang In diesem Bereich werden keine Maßnahmenwerte überschritten, es gibt somit keine Betroffenenheiten.</p> <p>„Aufgrund der teilweise einseitigen Bebauung in diesem Streckenabschnitt, der Länge des betrachteten Streckenabschnitt und der Anzahl der Betroffenenheiten über den nächtlichen Auslösewert erscheint die Umsetzung bzw. die Akzeptanz einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen hier schwierig. Dennoch wird für den Abschnitt L 260 Memminger Straße – beginnend beim nördlichen Ortsausgang bis zum Abzweig Brühlstraße – eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgelegt.“</p> <p>Es ist unverständlich, weshalb ‚dennoch‘ eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Strecke von über 800 m festgelegt wird.</p>	<p>Auch wenn an keinem der Gebäude innerhalb des Bereiches Memminger Straße Ortsausgang die sog. Maßnahmenwerte überschritten werden, gibt es dennoch Betroffenenheiten. Nach VBUS wurden 12 bzw. 19 Betroffenenheiten bei Überschreitung der Auslösewerte 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} ermittelt. Dennoch sieht der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der L 260 Memminger Straße Ortsausgang ab.</p>
VII.25			<p>K 8025 Wangener Straße Auch in diesem Bereich werden keine Maßnahmenwerte überschritten, es gibt keine Betroffenenheiten. Eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung kommt daher nicht in Betracht.</p>	<p>Auch wenn an keinem der Gebäude innerhalb des Bereiches K 8025 Wangener Straße die sog. Maßnahmenwerte überschritten werden, gibt es dennoch Betroffenenheiten. Nach VBUS wurden 56 bzw. 69 Betroffenenheiten bei Überschreitung der Auslösewerte 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} ermittelt. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt daher die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der K 8025 Wangener Straße, beginnend mit der Einmündung Tautenhofer Straße bis zum Kreisverkehrsplatz K 8025/ L 308, fest.</p>
VII.26			<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.</p>	<p>Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.</p>
VIII.	Regionalverband	16.09.2016	Im Rahmen der Interkommunalen Arbeitsgruppe	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
	Bodensee-Oberschwaben		Lärmaktionsplanung war der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben von Anfang an in die regionale Bearbeitung des Themas Lärmaktionsplanung eingebunden. Daher begrüßt und unterstützt der Regionalverband das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans (LAP) für die Stadt Leutkirch. Anregungen oder Bedenken zu dem sehr gut aufbereiteten Lärmaktionsplan werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.	
IX.1	Handwerkskammer Ulm	13.09.2016	<p>Die Handwerkskammer Ulm begrüßt es, dass die Stadt Leutkirch auf ihrem Gebiet einen Lärmaktionsplan aufstellen will, um stark vom Straßenlärm belastete Anwohner vor zu hohen Lärmimmissionen zu schützen.</p> <p>Bei aller Notwendigkeit dieses Aktionsplanes ist besonders bei Geschwindigkeitsbeschränkungen darauf zu achten, dass unter Umständen größere Verkehrsstauungen entstehen, die nicht nur dem Ziel des Planes entgegenwirken, sondern auch den Wirtschaftsverkehr unnötig finanziell belasten. Bei den Untersuchungen zu Geschwindigkeitsreduzierungen muss auf einen flüssigen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr geachtet werden. Gerade die Knotenpunkte sind hier neuralgisch und besonders zu untersuchen. Nach der Umsetzungsphase sollten deshalb gerade die Geschwindigkeitsbeschränkungen einer Evaluation unterzogen werden und bei sich abzeichnenden nachhaltigen Störungen eines allgemein üblichen Verkehrsflusses entsprechend schnell gegengesteuert werden. Störungen des Verkehrsflusses haben auch negative Auswirkungen auf die Bewohner an diesen Straßen, nicht nur durch Lärmbelastungen, sondern auch durch Staub- und Abgasbelastungen.</p>	<p>Nach der Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkungen wird die Stadt Leutkirch den Verkehrsfluss überprüfen und bei sich ggf. einstellende Störungen gegensteuern. Solche negativen (mittelbaren) Wirkungen einer Maßnahme können auftreten, wenn durch die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der örtlichen Verhältnisse der Verkehrsfluss gestört wird und sich Rückstaus bilden. Durch eine innerörtliche Beschränkung von 30 km/h sind keine relevanten Störungen des Verkehrsflusses zu erwarten.</p>
IX.2			Unabhängig hiervon stellt sich die Frage, wie eine	Die Stadt Leutkirch im Allgäu wird vor dem Hintergrund dieses

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.3			<p>stetige Einhaltung dieser Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine angestrebte Lärmreduzierung wird sich nur ergeben, wenn die Beschränkungen nicht überschritten werden.</p> <p>Der Ansatz für Lärminderungen sollte nicht vorrangig auf Verkehrsbeschränkungen liegen, sondern auf Maßnahmen zielen, die an der Quelle ansetzen. Hier kommen zunächst kontinuierliche Instandsetzung/Erneuerungen der Straßenbeläge, der Einbau von Flüsterasphalt oder auch eine Kanaldeckeloptimierung in Frage. Daneben bestehen auch Möglichkeiten zur effektiven Lärminderung durch Lärmschutzwände oder -wälle und/oder durch den Einbau von Schallschutzfenstern; eine Förderung von Schallschutzfenstern sollte gegeben sein. Bei der Beurteilung von Maßnahmen gegen den Lärm ist das Augenmerk verstärkt auf den Straßenzustand und die verwandten Materialien für die Fahrbahnoberfläche sowie Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrs zu richten.</p>	<p>Lärmaktionsplans die geltenden und zukünftigen Geschwindigkeitsbeschränkungen verstärkt überwachen.</p> <p>Der Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelages beim nächsten anstehenden routinemäßigen Austausch ist als mittelfristige Maßnahme im Lärmaktionsplan enthalten. Die Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen dienen der kurzfristigen Lärminderung.</p> <p>Passive Maßnahmen sind grundsätzlich nicht geeignet, das Ziel der UmgebungslärmRL und der §§ 47 a ff. BImSchG zu erreichen: Zu mindern ist der Umgebungslärm im Freien. Gleichwohl die Lärmsanierungsgrenzwerte an vielen Wohngebäuden überschritten werden, heißt es nicht dass die Förderung von Schallschutzfenstern seitens des RP genehmigt wird. Laut Auskunft des RP können bei Überschreitung der Sanierungsgrenzwerte nur Wohngebäude bezuschusst werden, welche vor 1974 erbaut wurden.</p>
	Regierungspräsidium Tübingen	12.09.2016	<p>Nach Durchsicht des vorliegenden Berichtes der förmlichen Beteiligung (Stand: 17. Juni 2016) wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB vorgeschlagenen Anregungen zu den Lärminderungsmaßnahmen geprüft und ausgewertet.</p> <p>In Kapitel 12 (Seite 94 bis 96) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung aufgeführt. Hierzu zählen der passive Lärmschutz als auch der Neubau der Südumfahrung Leutkirch.</p> <p><u>Passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern.</u> In Bereichen in denen aktiver Lärmschutz nicht realisierbar ist, kann eine Lärminderung durch passiven Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern erfolgen. Eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen,</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.1			<p>durch das Regierungspräsidium Tübingen, ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Die große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu unterstützt die Eigentümer, deren Wohngebäude stark durch Lärm betroffen sind, bei der Antragstellung. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden:</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen (RLS 90).</p> <p>Eine Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung, wird soweit das Regierungspräsidium Straßenbaulastträger ist, nur möglich sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Berechnung nach der RLS-90 bzw. die vereinfachte Berechnung mit Hilfe von Ab- und Zuschlägen ergibt, dass die abgesenkten Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind, 	<p>In Tabelle 19 werden die belasteten Einzelgebäude und deren Pegelwerte nach VBUS sowie mit Hilfe des Abschlages auch nach RLS-90 ausgewiesen.</p>
X.2			<ul style="list-style-type: none"> - im Falle von vorgeschlagenen passiven Lärminderungsmaßnahmen die Voraussetzungen einer Lärmsanierung nach der VLärmSchR 97 mit allen bisherigen Anpassungen, Ergänzungen und aktuellen Regelungen erfüllt werden, 	<p>Die VLärmSchR 97 ist eine Verwaltungsvorschrift und hat als solche eine nur eingeschränkte Bindungswirkung. Als Verwaltungsvorschrift ist sie nicht geeignet, zeitlich nachfolgendes parlamentarisches Bundesrecht, das in Umsetzung gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrechts ergangen ist, inhaltlich auszugestalten.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.3			<p>- ausreichende Haushaltsmittel des Bundes bzw. des Landes zur Verfügung stehen.</p> <p><u>Ortsumfahrung</u> Als langfristige Maßnahme zur Lärminderung wird der Neubau der südlichen Ortsumfahrung Leutkirch angeregt. Im Zuge der Lärmaktionsplanung können Gemeinden und Städte Ortsumfahrungen als lärmindernde Maßnahmen als mittel- bis langfristiges Ziel aufnehmen. Mit dem Bau von Ortsumfahrungen kann Kfz-Verkehr aus hoch belasteten Lärmbereichen in weniger empfindliche Gebiete verlagert werden.</p> <p>Aus Sicht der Lärminderungsplanung sind die Effekte einer solchen Verkehrsverlagerung jedoch immer in ihrer Gesamtbilanz zu betrachten, da den Verkehrsabnahmen auf den zu entlastenden Straßen zwangsläufig Verkehrszunahmen oder sogar Neubelastungen in anderen Bereichen gegenüberstehen.</p>	<p>Für die Umsetzung der Maßnahmen gibt es keinen Haushaltsvorbehalt. Der Berichtsentwurf enthält allerdings keine passiven Maßnahmen.</p>
X.4			<p>Nach dem vorliegenden Bericht ist die südliche Umfahrung von Leutkirch derzeit im Entwurf der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan als geplante Trasse enthalten. Der Maßnahmenplan 2013 des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg sieht im Südosten von Leutkirch keine Umgehungsstraßenmaßnahme vor. Auch im früheren Generalverkehrsplan 1995 war keine derartige Maßnahme enthalten. Für die Aufnahme in den Generalverkehrsplan, welche die Voraussetzung einer Planungsberechtigung darstellt, erfolgt die Priorisierung anhand einer Kriterienliste. Die einzelnen Kriterien werden dann mit Punkten bewertet. Hierbei werden insbesondere die Entlastung Mensch (Maß für die Betroffenheit der Anwohner an der bestehenden Straße), Flächenverbrauch bzw. Länge der Neubau-strecke, Wirtschaftlichkeit, Verkehrswirksamkeit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.5			<p>Maßnahme, Zusatzbelastung usw. in der Kriterienliste berücksichtigt und bewertet.</p> <p>Als höhere Straßenverkehrsbehörde geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu 2.3.1 <u>Umsetzung und Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen</u> bei Maßnahmen ohne planungsrechtliche Qualität, verkehrsrechtliche Maßnahmen und 10.2 <u>Abwägungsgrundsätze Geschwindigkeitsbeschränkungen</u></p> <p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.09.2015 mitteilt, können nach § 45 Abs.1 StVO die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten. Nach § 45 Abs.9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... <u>erheblich</u> übersteigt.</p>	Kenntnisnahme.
X.6			<p>Eine solche erhebliche Gefahrenlage aufgrund Lärmbelastung besteht nach dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. März 2012 für die Erstellung und Umsetzung von Lärmaktionsplänen insbesondere dann, wenn die in RLS90-Werte umgerechneten Lärmpegel tagsüber 70 dB(A) bzw. nachts 60 dB(A) überschreiten.</p>	Kenntnisnahme.
X.7			<p>Liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen bzw. Wohngebäuden über den genannten</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.8			<p>Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Eine Pflicht, also eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber nicht grundsätzlich gegeben. Bei einer Überschreitung der Werte um 3 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten. Die zuständige Behörde darf bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der o.g. Werte von verkehrsrechtlichen Maßnahmen absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Entgegen den Ausführungen auf S.16 werden unbestimmte Rechtsbegriffe wie „gefährlich“, „unzumutbar“ und „ortsüblich“ durch das Zusammenspiel von Verwaltungsauslegung und Rechtsprechung definiert und können nicht nach Belieben von der Stadt, die einen Lärmaktionsplan aufstellt, festgelegt werden. Zudem ist die Straßenverkehrsordnung Gefahrenabwehrrecht. Nur eine erhebliche Gefahr rechtfertigt es, in die Rechte der Verkehrsteilnehmer einzugreifen. Der Managementansatz der EU-Umgebungslärmrichtlinie rechtfertigt planerische Maßnahmen, jedoch keine Eingriffe, die nur zur Abwehr erheblicher Gefahren im Gesetz vorgesehen sind.</p>	<p>Der Auffassung ist zu widersprechen. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa der Gefahrenbegriff des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können im Sinne der grundlegend Zielsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie durch den Lärmaktionsplan konkretisiert werden (vgl. Kupfer, NVwZ 2012, 784 [788]; Berkemann, NuR 2012, 517 [524]; Sparwasser/Engel, NVwZ 2010, 1513 [1516]). Diese Konkretisierung erfolgt dabei nicht „nach Belieben“ der planaufstellenden Kommune, sondern unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse</p>
X.9			<p>Es ist zutreffend, dass bei der Prüfung, ob aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung übersteigt, auch die 16. BImSchV in Betracht zu ziehen ist, die jedoch keine unmittelbare Geltung beansprucht. Für Bundes- und Landesstraßen ist jedoch davon auszugehen, dass das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung aufgrund ihrer Bestim-</p>	<p>Der Stellungnahme ist zu widersprechen. Der angesprochene Kooperationserlass trifft keine Aussage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen unterhalb von Lärmpegeln von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Der Kooperationserlass sieht lediglich vor, dass ab Erreichen dieser Pegel „vordringliche Maßnahmen“ festzulegen sind</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.10			<p>mung zur Nutzung durch den überörtlichen Verkehr eine Belastung bis zu 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts umfasst und erst darüber einer besonderen örtlichen Verhältnissen auszugehen ist, wie vom damaligen Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in seinem Kooperationserlass für die Lärmaktionsplanung dargelegt. Dass mittlerweile die Auslösewerte für Lärmsanierungsmaßnahmen abgesenkt wurden, hat keine Auswirkung auf den bundesweit einheitlichen Begriff der erheblichen Gefahr als Voraussetzung für verkehrsrechtliche Maßnahmen.</p> <p>Die Lärmsanierungsmaßnahmen stehen zudem unter Haushaltsvorbehalt und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.</p>	<p>Nach §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG sind Maßnahmen, die Lärmaktionspläne festlegen, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen, wenn es sich nicht um planerische Maßnahmen handelt. Wenn die Stadt in ihrem Lärmaktionsplan eine „einfache“ Maßnahme rechtsfehlerfrei festgelegt hat, gibt es keinen „Haushaltsvorbehalt“.</p>
X.11			<p>Ist Ermessen wegen Vorliegens einer erheblichen Gefahrenlage auszuüben, prüft die untere Verkehrsbehörde - und im Zustimmungsverfahren die höhere Verkehrsbehörde - nur noch, ob das Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde. Ist dies der Fall, sind die im Lärmaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen, bzw. diesen zuzustimmen. Sofern die unter 10.2 beschriebenen Abwägungsgrundsätze angewandt werden, dürfte das Ermessen im Lärmaktionsplan korrekt ausgeübt worden sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
X.12			<p><u>5.3 Ermittlung der Betroffenen:</u> Hinsichtlich der Abweichung von den Vorgaben der VBEB bei der Ermittlung der Betroffenen wird ausgeführt, es sei lebensfremd, nur eine Person aus einer vierköpfigen Familie der lautesten Fassadenseite zuzuordnen. Deshalb würden im Sinne der Betroffenen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.13			<p>zusätzlich alle Einwohner eines Gebäudes dem lautesten Immissionspunkt zugeordnet. Dieses Vorgehen ist auf jeden Fall bei Mehrfamilienhäusern fehlerhaft und ist auch bei Einfamilienhäusern lebensfremd, denn in der Bauplanung wird seit Jahrzehnten darauf geachtet, bei vielbefahrenen Straßen auf die Straßenseite nur wenig benutzte Räume wie Treppenhäuser, Küche, Bad und Toilette auszurichten.</p> <p><u>Zu 11.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen:</u></p> <p>L 308 Post- / Karl-/ Wurzacher Straße Überschreitungen des Richtwerts von 70 dB(A) nach Umrechnung in RLS90 tags liegen nur im Abschnitt Kurze Straße bis Kreisverkehr Wangener Straße vor. Auch nachts sind im Abschnitt zwischen Abzweig Schleifweg bis zur Kurzen Straße nur wenige Gebäude mit gerade 60 dB(A) und ein Gebäude mit 61 dB(A) betroffen, wobei die betroffenen Gebäude im nördlichsten Abschnitt des Schleifwegs liegen und dazwischen ein längerer Abschnitt ohne Bebauung und damit ohne Betroffene liegt. An der Wurzacher Straße sind lediglich zwei Betroffene nachts über 60 dB(A) ausgesetzt, tagsüber sind keine Betroffenen über 70 dB(A) vorhanden. Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung auf der gesamten Strecke wäre daher unverhältnismäßig und widerspräche dem im Lärmaktionsplan festgelegten Abwägungskriterium der exakten Lokalisierung. Gerechtfertigt wäre sie ab der Einmündung Kurze Straße bis zum Kreisverkehr.</p>	<p>Der Abschnitt der L 308 zwischen Schleifweg und Kurze Straße ist 130 m lang. Er ist einseitig mit dem Wohngebäude Wurzacher Straße 14 bebaut. In dem Wohngebäude leben derzeit rund 84 Personen. An dem Gebäude wurden Lärmpegel in Höhe von 67 dB(A) ganztags und 59 dB(A) nachts ermittelt. Im Zuge der Durchgängigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird für den Abschnitt zwischen Schleifweg und Kurze Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h im Lärmaktionsplan festgesetzt.</p>
X.14			<p>L 308 Wangenerstr. / Obere Vorstadtstr. Die ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung ist im Hinblick auf die Lärmpegel auf jeden Fall gerechtfertigt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
X.15			<p>L 308 Obere Vorstadtstr. Die ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung ist im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.16			<p>Hinblick auf die Lärmpegel auf jeden Fall gerechtfertigt.</p> <p>L318 Isnyer Straße Hier dürften zwar nach Umrechnung der L_{DEN}-Werte in RLS90-Werte tagsüber die meisten Betroffenen nicht mehr als 70 dB(A) ausgesetzt sein, jedoch erscheint es im Hinblick auf das Erfordernis der nächtlichen Beschränkung bis zur Schubertstraße und der großen Zahl insgesamt Betroffener gerechtfertigt, eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.</p>	Kenntnisnahme.
X.17			<p>L 260 Untere Grabenstraße Entlang der Unteren Grabenstraße erreicht der Schallpegel tagsüber bei Umrechnung in RLS90-Werte nur an den beiden südlichsten Gebäuden vor der Einmündung der Wangener Straße und im nördlichen Bereich an zwei Gebäuden den Richtwert von 70 dB(A). Insofern entspricht eine ganztägige Beschränkung entlang der gesamten Unteren Grabenstraße nicht dem im Lärmaktionsplan festgelegten Abwägungskriterium der exakten Lokalisierung.</p>	Im Zuge der Durchgängigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen wird für den gesamten Abschnitt der L 260 Untere Grabenstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von ganztags 30 km/h im Lärmaktionsplan festgesetzt.
X.18			<p>L 260 Memminger Straße innerorts und Schleifweg/Brühlstraße Gleiches wie für die Untere Grabenstraße gilt für die Memminger Straße: Auch hier ist im Entwurf ein langer Abschnitt nördlich des Abzweigs Ottmanshofer Straße enthalten, an dem der Richtwert von 70 dB(A) tags leicht bis deutlich unterschritten wird und nur zwei Gebäude mit Lärmpegeln von 61 dB(A) nachts über dem nächtlichen Richtwert liegen.</p>	Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 260 Memminger Straße innerorts, beginnend von der Einmündung Ottmanshofer Straße bis zum Abzweig Brühlstraße, fest.
X.19			<p>Die Argumentation der Gesamtkonzeption Innenstadt überzeugt nicht, da eine Beschränkung auf dem Schleifweg/ Brühlstraße, wo tagsüber keine Betroffenen über 70 dB(A) und nur zwei Betroffene nachts</p>	Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sowohl im Schleifweg als auch in der Brühlstraße fest. Nebenbei sei angemerkt, dass Schleifweg und Brühlstraße

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.20			<p>über 60 dB(A) ausgesetzt sind, entsprechend der Kriterien unter 10.2 des Lärmaktionsplans unverhältnismäßig wäre.</p> <p>Die Konzeption sollte daher die L 308 erst ab der Karlstraße, also ab Abzweig Kurze Straße (bis zum Kreisverkehr Wangener Straße) und die L 260 erst ab Abzweig Schlotterbachgasse (bis zur Unteren Grabenstraße) umfassen. Dafür könnte aber der Abschnitt auf der L 260 in der Unteren Grabenstraße, an dem geringe Überschreitungen vorhanden sind, in die Konzeption einbezogen werden, um die Lücke zwischen Oberer Vorstadtstraße und Memminger Straße zu schließen.</p>	<p>Gemeindestraßen sind.</p> <p>Die Stadt Leutkirch hält an der bisherigen Konzeption der innerstädtischen Geschwindigkeitsbeschränkungen fest.</p>
X.21			<p>Eine Beschränkung in der Bahnhofstraße käme in Betracht, wenn sich der Schallpegel durch Ausweichverkehr um 3 dB(A) erhöhen würde und entsprechend der Abwägungskriterien unter 10.2 des Lärmaktionsplans erhebliche Betroffenheiten nachgewiesen würden.</p>	<p>Die Bahnhofstraße ist eine Gemeindestraße. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Bahnhofstraße zwischen L 260 Untere Grabenstraße und L 308 Karlstraße fest.</p>
X.22			<p>B 465 Diepoldshofen</p> <p>Im Hinblick auf die hohen Lärmpegel und die größere Zahl von Betroffenen erscheint die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gerechtfertigt. Fraglich ist, ob sie bei den Verkehrsteilnehmern Akzeptanz finden wird, da wenig Wohnbebauung erkennbar ist, die Strecke gerade ist und nach 400 Metern wieder der Außenbereich beginnt.</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt B 465 Diepoldshofen fest.</p>
X.23			<p>L 308 Kemptener Straße</p> <p>Eine erhebliche Zahl von Betroffenen dürfte es entlang der Kemptener Straße nur zwischen Abzweig Isnyer Straße und Mühlweg geben. Östlich davon sind mit großem Abstand lediglich zwei Gebäude jenseits des Erlenwegs, bzw. der Baltrazhofer Straße und ein Gebäude nahe des Abzweigs Mühlweg mit einem einzi-</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 308 Kemptener Straße, beginnend von der Einmündung L 318 Isnyer Straße bis zur Einmündung Bergweg fest. Im weiteren Verlauf der L 308 Kemptener Straße legt der Lärmaktionsplan eine nächtliche Geschwindigkeits-</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.24			<p>gen Fassadenpunkt betroffen. Eine - auch nur nächtliche - Geschwindigkeitsbeschränkung östlich des Abzweigs Mühlweg würde den Abwägungskriterien „erhebliche Betroffenheiten“ und „Geltungsbereich exakt lokalisiert“ widersprechen und wäre unverhältnismäßig. Sie würde von den motorisierten Verkehrsteilnehmern mangels Erkennbarkeit des Sinns der Regelung auch nicht akzeptiert werden. Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung bis zum Abzweig Mühlweg wäre dagegen akzeptabel.</p> <p>L 206 Niederhofen Im Hinblick auf die hohen nächtlichen Lärmpegel ist eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung ab dem südlichsten betroffenen Gebäude (ca. 30 m südlich des Abzweigs Am Schindgarten) bis zur Mailänder Straße gerechtfertigt. Eine ganztägige Beschränkung erscheint im Hinblick auf die geringe Zahl der Betroffenen (10 vor der Umrechnung in RLS90-Werte, also vermutlich deutlich weniger) nicht gerechtfertigt. Eine Beschilderung direkt am Ortsschild dürfte nicht direkt mit dem Ortsschild verbunden werden und könnte leicht übersehen werden.</p>	<p>beschränkung, beginnend mit der Einmündung Bergweg bis zur Einmündung Balterazhofer Straße, fest.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den gesamten Bereich der L 260 Ortsdurchfahrt Niederhofen fest. Die Ausweitung des Bereiches, insbesondere nördlich der Einmündung L 309 Mailänder Straße, begründet sich in der ganzheitlichen Konzeption. Obendrein kann die planaufstellende Kommune auch unterhalb der sog. Maßnahmenwerte Maßnahmen der Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen.</p>
X.25			<p>B 465 Reichenhofen Bei der B 465 bei Reichenhofen handelt es sich im Prinzip nicht um eine Ortsdurchfahrt. Ortstafeln dürften hier maximal ab der Einmündung Mühlbachstraße bis zur Einmündung der K 8030 aufgestellt sein, weil nur in diesem Abschnitt Gebäude direkt von der Bundesstraße her erschlossen sind. In diesem Abschnitt befindet sich kein Gebäude, an dem bei Umrechnung in RLS90-Werte der Tag-Richtwert von 70 dB(A) überschritten wäre. Auch nachts sind nur drei Gebäude mit insgesamt 5 Personen von Lärmpegeln über 60 dB(A) betroffen. Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der B 465 und der Randlage der Straße liegt hier keine das</p>	<p>Aus den unter Wertung Stellungnahmen VII.20 genannten Gründen sieht der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch von der Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h als auch einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h im Rechengebiet B 465 Reichenhofen ab.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.26			<p>allgemeine Risiko überschreitende Gefahrenlage vor. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung - selbst nur nachts - auf 30 km/h ist hier daher nicht gerechtfertigt. Für eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung außerorts von 70 km/h bis zum Gebäude Vorderströmen 5 ist eine Rechtsgrundlage nicht erkennbar.</p> <p>L 308 Wurzacherstraße Entlang der Wurzacherstraße sind nur zwei Personen einem nächtlichen Lärmpegel über 60 dB(A) ausgesetzt. Die meisten Gebäude weisen nachts an ihrem lärmexponiertesten Punkt 56 oder 57 dB(A) auf. Tagsüber ist niemand einem Lärmpegel über 70 dB(A) ausgesetzt. Eine besondere, auf die Gegebenheiten vor Ort zurückzuführende Belastung ist nicht erkennbar. Hier stellt sich die Frage, ob der Abschnitt überhaupt zum Innerortsbereich von Leutkirch zu rechnen ist, da kein Grundstück von der L 308 direkt erschlossen wird. Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung als Landesstraße wäre eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h hier nicht verhältnismäßig und würde den in 10.2 festgelegten Abwägungskriterien widersprechen. Zudem würde sie mangels erkennbarem Grund auch nicht auf Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer stoßen.</p>	<p>Die Lärmberechnung weist zwei Gebäude aus, bei denen nachts 61 dB(A) erreicht werden. Ein Wohngebäude davon, gegenüber der Sudetenstraße, existiert nicht mehr. In der Lärmberechnung und der Betroffenheitsanalyse ist dieses Wohngebäude mit 12 gemeldeten Einwohnern berücksichtigt. Demnach ist entlang der L 308 Wurzacher Straße nur noch ein Wohngebäude (4 Einwohner) von Überschreitung des nächtlichen Maßnahmenwertes von 60 dB(A) L_{Night} betroffen. Daher sieht der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch von einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h entlang der L 308 Wurzacher Straße ab.</p>
X.27			<p>L 308 Andrazhofen An der Ortsdurchfahrt von Andrazhofen sind lediglich drei Personen nachts einem Lärmpegel über 60 dB(A) ausgesetzt. Wenige Gebäude sind direkt von der Landesstraße her erschlossen und von dieser sichtbar. Besondere örtliche Verhältnisse, die unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Landesstraße eine überdurchschnittliche Belastung im Vergleich zu anderen Ortsdurchfahrten bedeuten würden, sind nicht ersichtlich. Eine - auf nachts beschränkte - Geschwindigkeitsbeschränkung wäre hier unverhältnismäßig</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 308 OD Adrazhofen ab.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
X.28			<p>und würde den Abwägungskriterien in 10.2 des Lärmaktionsplans widersprechen.</p> <p>L 308 Wuchzenhofen Hier sind drei Gebäude mit 3 Bewohnern nächtlichen Lärmpegeln über 60 dB(A) ausgesetzt. Hier gilt das Gleiche wie für Andrazhofen.</p>	Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 308 OD Wuchzenhofen ab.
X.29			<p>L 260 Memminger Straße Ortsausgang Entlang der Memminger Straße sind keine Anwohner Lärmpegeln über 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts ausgesetzt. Nur sehr wenige Wohngebäude sind von der Memminger Straße aus erschlossen. Eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung wäre hier unverhältnismäßig, würde den Abwägungskriterien des Lärmaktionsplans - erhebliche Betroffenheiten und exakte Lokalisierung - widersprechen und würde bei den motorisierten Verkehrsteilnehmern mangels Erkennbarkeit eines Grundes für die Beschränkung keine Akzeptanz finden. Im Verhältnis zur beschränkten Strecke ist sogar die Zahl der Betroffenen über 55 dB(A) gering.</p>	Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf L 260 Memminger Straße Ortsausgang ab.
X.30			<p>K 8025 Wangener Straße Auch hier sind keine Anwohner Lärmpegeln über 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts ausgesetzt. Als Kreisstraße dient die Wangener Straße dem überörtlichen Verkehr. Diese Verkehrsbedeutung wurde - ebenso wie bei den oben genannten geplanten Beschränkungen - nicht in der Abwägung berücksichtigt, so wenig wie die sonstigen selbstgesetzten Abwägungskriterien in 10.2 des Lärmaktionsplans.</p>	<p>Auch wenn an keinem der Gebäude innerhalb des Bereiches K 8025 Wangener Straße die sog. Maßnahmenwerte überschritten werden, gibt es dennoch Betroffenheiten. Nach VBUS wurden 56 bzw. 69 Betroffenheiten bei Überschreitung der Auslösewerte 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} ermittelt.</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt daher die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der K 8025 Wangener Straße, beginnend mit der Einmündung Tautenhofer Straße bis zum Kreisverkehrsplatz</p>

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
				K 8025/ L 308, fest.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Bürger 1	16.09.2016	Auf den Plänen für Reichenhofen (Anwohner B 465) haben wir gesehen, dass unser Haus und die unserer Nachbarn erhöhte unzulässige Lärmwerte haben.	Das benannte Wohngebäude ist mit Lärmpegel von 61 dB(A) L_{DEN} und 53 dB(A) L_{Night} belastet. Diese Werte liegen unterhalb der Auslöswerte 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} . Von den fünf Wohngebäuden in direkter Nachbarschaft sind zwei Wohngebäude von Überschreitung des nächtlichen Auslöswertes betroffen: maximaler Lärmpegel 58 dB(A). Von Überschreitung des ganztägigen Auslöswertes ist lediglich ein Wohngebäude mit einem maximalen Lärmpegel von 66 dB(A) L_{DEN} betroffen.
I.2			Darum rege ich an das Ortsschild bis an das Ende des Lärmschutzwalls zu setzen und die zulässige Geschwindigkeit auf 50 Stundenkilometer zu begrenzen.	Ein Versetzen der Ortstafel ist aufgrund der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (geschlossene Bebauung, die über diese Straße erschlossen wird) nicht möglich.
I.3			Außerdem wären eine weitere Begrenzung von 70 Stundenkilometer nach dem Ortsschild sowie ein Überholverbot in Richtung Diepoldshofen zielführend.	Die Anordnung eines Überholverbotes erfolgt aus Verkehrssicherheitsgründen bei Vorliegen einer konkreten Gefahr die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergibt. Ein Überholverbot aus Lärmschutzgründen ist nicht zulässig.
I.4			Des Weiteren wäre auch ein sogenannter Flüsterasphalt sinnvoll, da die Abrollgeräusche enorm sind. Tempo 70 und ein Überholverbot deswegen, damit der Lärm, der durch das möglichst schnelle ‚Hochdrehen‘ auf 100-120 Stundenkilometer entsteht, zu verhindern.	Die Maßnahme des lärmoptimierten Fahrbahnbelages ist für die B 465 Reichenhofen im Lärmaktionsplan enthalten.
I.5			Ein weiterer Grund hierfür ist meines Erachtens, dass der Wall am Ortsende in Richtung Diepoldshofen keinen Nutzen hat (speziell für unser Haus, Riedstr. 11). Auch halte ich die erreichten Werte für unser Haus zu niedrig, da sehr wahrscheinlich die Absenkung des Walls auf unserem Grundstück nicht berücksichtigt wurde (Nagelfluhkette). Die letzten ca. 25 Meter ist nämlich kein Wall mehr vorhanden.	Das digitale Geländemodell, welches der Schallberechnung zu Grunde liegt, berücksichtigt einen Wall, dessen Wallkrone ungefähr entlang der südlichen Grundstücksgrenze des betreffenden Wohngebäudes verläuft. Der Wall läuft nach Westen hin aus. Bezogen auf das Wohngebäude liegt die Wallkrone an der südöstlichsten Grundstücksgrenze knapp 3 m über dem Niveau der B 465. Das Wallende an der südwestlichsten Grundstücksgrenze liegt etwas unter dem Niveau der B 465. Somit schirmt der Wall nur Richtung Osten „effektiv“ den Lärm der B 465 ab. Die berechneten Lärmpegel sind für das betreffende Wohngebäude daher korrekt ermittelt.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung	
I.6			Außerdem wird die Lärmbelastung durch den anstehenden Bau und späteren Betrieb des Center Parcs mit Sicherheit nicht weniger.	Zukünftige eintretende Ereignisse können bei der Lärmaktionsplanung in der Berechnung der Lärmpegel nicht berücksichtigt werden. Bei bedeutsamen Entwicklungen, welche bspw. auch Änderungen des Verkehrsaufkommens mit sich bringen, muss der Lärmaktionsplan auf seine Aktualität hin überprüft werden.	
I.7			Es wäre gut, wenn Sie unserem und dem Ansinnen unserer Nachbarn, die der gleichen Meinung sind (im Folgenden namentlich aufgeführt), nachkommen würden und für eine Entschärfung der Lärmbelastung sorgen. Die Problematik ist seit langem bekannt. Daher meinen wir, dass unsere Gesundheit genauso wichtig und wertvoll ist wie die der Anwohner an der A 96 und innerstädtisch, was ja immer wieder thematisiert wird.	Kenntnisnahme.	
II.1	Bürger 2		Wir, d.h. ich und meine Familie, fordern von der Stadt Leutkirch folgendes beim Lärmaktionsplan zu berücksichtigen. a) Der Schwerlastverkehr muss aus der Kemptener Straße, Isnyer Straße und Obere Vorstadtstraße verschwinden und darf keinesfalls wie geplant noch weiter zunehmen.	Der Wirtschaftsverkehr darf durch Lärminderungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Zum jetzigen Stand des Verfahrens kommen Streckenbeschränkungen für bestimmte Verkehrsarten (z.B. Nachtfahrverbot für Lkw) nicht in Betracht. Es fehlen anbaufreie Alternativrouten: Deshalb würden durch die hervorgerufene Verkehrsverlagerung zusätzlich Betroffenheiten entstehen.	
II.2			b) Tempo 30 km/h muss schnellst möglichst eingeführt werden.		Der Lärmaktionsplan sieht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der Wangener Straße bzw. Oberen Vorstadtstraße vor.
II.3			c) Entsprechende Überwachungsmöglichkeiten müssen installiert werden.		Die Stadt Leutkirch unterstützt die Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mit Hilfe von stationären oder mobilen Kontrollgeräten respektive Anzeigedisplays. Wo flankie-

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.4			d) Die Signalhörner der Rettungsdienste sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr auszuschalten, da genügt Blaulicht.	rende Maßnahmen angeregt werden, wird im weiteren Verfahren der Lärmaktionsplanung abschließend geklärt werden. Ist nicht Thematik des Lärmaktionsplanes. Die Stadt hat keinen Einfluss auf den Einsatz von Sondersignalen bei Rettungsdiensten.
II.5			e) Die Ampelanlagen sind auf Kernzeiten wie Mo-Fr. von 7.00 - 18.00 Uhr zu beschränken, dadurch ist ein reibungsloser Verkehrsfluss in den übrigen Zeiten möglich und ein Zebrastreifen hilft den Fußgängern. Bitte setzen Sie diese Maßnahmen durch.	Die Schaltung der Lichtsignalanlagen wird von der Stadt Leutkirch überprüft.
	Bürger 3	02.07.2016	Die Leutkircher Bürger hatten die Gelegenheit, die Beratung des Gemeinderats zu den Empfehlungen des Lärmaktionsplans (LAP) der Firma RAPP vom Juni 2016 zu verfolgen. Das detaillierte 95-seitige Papier zu diesem Thema steht der Bürgerschaft zur Verfügung. Irritiert nehmen die Anwohner der Kemptener Straße zur Kenntnis, dass die als sehr hoch eingestufte Lärmbelastung, wenn überhaupt, nur in einer nächtlichen Temporeduzierung zu Buche schlagen soll. Zusätzlich zum Durchgangsverkehr bündeln sich alle Molke-Tanklaster von der Wangener-, der Wurzacher- und der Memminger Straße Richtung Adrazhofen in der Kemptener Straße. Ein Verkehrsaufkommen von knapp 11 000 Fahrzeugen/ 24 h spricht eine deutliche Sprache. Da befürchtet wird, dass die Verkehrsteilnehmer eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L 308 „nicht akzeptieren werden“ (seit wann ist die fragliche Akzeptanz von Verordnungen ein Argument?), schlägt das Büro RAPP vor, eine ganztägige Tempo 30-Zone bis zur Einmündung Bergweg einzurichten.	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.1			<p>Und was dann? Dann wird Gas gegeben egal ob bei Tag oder bei Nacht.</p> <p>Uns Anwohnern der Kemptener Straße kann niemand erklären, warum eine Südumfahrung, die das Verkehrsaufkommen evtl. halbieren könnte, ineffektiv sein sollte.</p>	<p>Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südumfahrung“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich daraus nicht. Die Südumfahrung bringt eine maximale Lärminderung von -2,3 dB(A) hervor.</p>
III.2			<p>Uns kann auch niemand erklären, warum die Empfehlungen der Firma RAPP für die Stadt bindend sein müssen. Ein anderer Gutachter käme womöglich zu völlig anderen Empfehlungen.</p>	<p>Die Empfehlungen der Fa. Rapp sind nicht bindend für die Stadt. Die Stadt Leutkirch selbst legt die Lärminderungsmaßnahmen auf dem Gemarkungsgebiet fest.</p>
III.3			<p>Wir können auch nicht nachvollziehen, warum Ortschaften rund um Ravensburg von ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzungen profitieren, die hoch belastete Stadt Leutkirch selbst aber nicht. Wir fordern eine für uns Bürger zufriedenstellende Lösung, in Form einer vorläufig ganztägigen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 bis zur Firma MILEI solange die Südumfahrung noch nicht fertig gestellt ist.</p>	<p>Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h kann im Rahmen der Lärmaktionsplanung ausschließlich aus Lärmschutzgründen erfolgen. Dies setzt voraus dass eine hinreichend große Zahl von Wohngebäuden über Lärmpegeln > 70/60 dB(A) L_{Tag}/L_{Nacht} betroffen ist. Dies ist jedoch nicht für den gesamten Streckenabschnitt L 308 Kemptener Straße bis zur Fa. Milei gegeben. Im Streckenabschnitt sind 8 Wohngebäude von Überschreitung der sog. Maßnahmenwerte betroffen. Der Streckenabschnitt ist teilweise unbebaut bzw. nur einseitig bebaut. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der L 308 Kemptener Straße von der Einmündung Isnyser Straße bis zur Fa. Milei wäre somit aus Lärmschutzgründen nicht verhältnismäßig.</p>
IV.1	Bürger 4	16.08.2016	<p>Im Internet haben wir uns die Lärmkartierung des Gutachterbüros RAPP angesehen. Dem Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juni ist zu entnehmen, dass die Stadt eine Ausweitung des nächtlichen Tempolimits auf 30 km/h n u r bis zur Baierazhofer Straße beantragen wir, was für die Anwohner völlig unverständlich ist, nachdem die Karte S. 43 eine gleich starke Lärmbelastung auch für den östlichen Teil der</p>	<p>Eine Ausweitung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h bis zum Ortsschild ist aus Lärmschutzgründen nicht verhältnismäßig.</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch legt die Maßnahme einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der L 308 Kemptener Straße, beginnend von der Einmündung L 318 Isnyer Straße bis zur Einmündung Bergweg fest. Im weiteren Verlauf der L 308 Kemptener Straße</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.2			<p>Straße ausweist. Denn es ist absehbar, dass die Pkw und die Lkw genau an dieser Kreuzung auf Tempo 50 beschleunigen und damit den dortigen Anwohnern eine zusätzliche Lärmbelästigung zumuten werden. Wir fordern eine Ausweitung der Tempo 30-Zone bis zum Ortsschild.</p> <p>In vielen benachbarten Kommunen gilt für die Innenstädte ein ganztägiges Tempolimit von 30 km/h. Zumindest für den Leutkircher Innenstadtbereich mit seinem enormen Verkehrsaufkommen müsste diese Maßnahme ebenso durchsetzbar sein, nicht nur zur Lärmvermeidung, sondern auch aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen (ganz besonders für das Freibad). Die Anwohner und die Hotelbetriebe der innerstädtischen Straßen betrachten ein nächtliches Tempolimit nur als vorläufige Maßnahme bis zur Fertigstellung einer Umgehungsstraße, wie sie unsere Nachbarstädte zur Entlastung ihrer Bewohner längst bewerkstelligten.</p> <p>Nach Auskunft durch das Landratsamt Ravensburg kann die Große Kreisstadt in eigener Regie darüber entscheiden, wann, wo und in welchem Zeitraum sie bis an die Gemarkungsgrenzen Tempolimits erlassen kann, ohne diese beantragen zu müssen.</p>	<p>legt der Lärmaktionsplan eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung, beginnend mit der Einmündung Bergweg bis zur Einmündung Balterazhofer Straße, fest.</p> <p>Die Stadt Leutkirch ist zugleich Untere Straßenverkehrsbehörde und kann demnach mit Zustimmung der Oberen Straßenverkehrsbehörde (RP Tübingen) Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen anordnen.</p>
IV.3			<p>Bei der Bewertung der entlastenden Wirkung einer Umfahrung Süd wurde die „Verkehrsstudie Ost“ von 2009 (Modus Consult, LAP S. 53, Anmerkung 25) heran gezogen. In den vergangenen sieben Jahren hat sich das Verkehrsaufkommen in Leutkirch aber drastisch erhöht und wird sich weiter rasant erhöhen (Center Parcs, MILEI-zweiter Bauabschnitt, Bebauung Isnyer Straße West). Vermutlich würde eine solche Umgehung heute die Innenstadt nicht nur um 3.300 Fahrzeuge, sondern um wenigstens 5.000 / 24 h ent-</p>	<p>Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südumfahrung“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich daraus nicht.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			lasten. Daher hat die Umgehungsstraße nach unserer Einschätzung allerhöchste Dringlichkeit.	
V.1	Bürger 5	07.09.2016	Als ich mir den Lärmaktionsplan zu Hause am Laptop ansah waren die Karten für mich völlig undurchsichtig.	Kenntnisnahme.
V.2			Sie haben sich heute viel Zeit genommen um mir die Tag-/Nachtsituationen, die Lärmbelastungen und die Situation die sich ergeben wird wenn die Tempo-30-Bereiche eingeführt werden detailliert zu erklären. Nun kann ich mir ein Bild von diesem Plan machen und mir vorstellen dass die Einführung der geplanten Tempo-30-Zonen tatsächlich zur Lärmreduzierung beitragen.	
VI.1	Bürger 6	02.08.2016	Ich finde die 30 er Zonen sehr gut und würde es begrüßen für Tag und Nacht.	Kenntnisnahme.
VI.2			Auch Lkw sollten nachts nicht unnötig durch die Stadt fahren, wie in Kurgebieten wäre toll.	
VII.1	Bürger 7	14.09.2016	Wie im Plan festgestellt, ist unser Haus in der Betroffenheitsbewertung nicht aufgeführt. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Lärmwerte gleich sind, wie bei den Nachbarn.	In der Tat werden die Lärmpegelwerte des Wohnhauses Obere Vorstadtstraße 5 identisch sein mit denen der Nachbargebäuden Obere Vorstadtstraße 3 und 7. Die Lärmpegel liegen demnach bei 74 / 64 dB(A) L _{DEN} / L _{Night} .
VII.2			Zum Tempolimit, die in der geplanten Zone eingerichtet	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			tet wird, wäre es auch sinnvoll dieses insbesondere nachts zu kontrollieren.	für die Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ein.
VIII.1	Bürger 8	15.09.2016	Wir, d.h. ich und meine Familie, fordern von der Stadt Leutkirch folgendes beim Lärmaktionsplan zu berücksichtigen. Wir sind Eigentümer des Gebäudes Obere Vorstadtstr. 1/1 und haben ständig Probleme mit unseren Mieter wegen des Verkehrslärms. Dieser hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Auch die neue Ampelschaltung Obere Vorstadtstr./Isnyer Str. hat die ganze Angelegenheit noch verschärft, da nun fast immer Staus auf der Oberen Vorstadtstr. entstehen, weil die Ampel an der Isnyer Straße ständig auf Rot schaltet.	Die Schaltung der Lichtsignalanlage Obere Vorstadtstraße / Isnyer Straße wird seitens der Stadt überprüft.
VIII.2			a) Der Schwerlastverkehr muss aus der Kemptener Straße, Isnyer Straße und Obere Vorstadtstraße verschwinden und darf keinesfalls wie geplant noch weiter zunehmen.	Der Wirtschaftsverkehr darf durch Lärminderungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Zum jetzigen Stand des Verfahrens kommen Streckenbeschränkungen für bestimmte Verkehrsarten (z.B. Nachtfahrverbot für Lkw) nicht in Betracht. Es fehlen anbaufreie Alternativrouten: Deshalb würden durch die hervorgerufene Verkehrsverlagerung zusätzlich Betroffenheiten entstehen.
VIII.3			b) Tempo 30 km/h muss schnellst möglichst eingeführt werden.	Der Lärmaktionsplan sieht eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h entlang der Wangener Straße bzw. Oberen Vorstadtstraße vor.
VIII.4			c) Entsprechende Überwachungsmöglichkeiten müssen installiert werden.	Die Stadt Leutkirch unterstützt die Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mit Hilfe von stationären oder mobilen Kontrollgeräten respektive Anzeigedisplays. Wo flankierende Maßnahmen angeregt werden, wird im weiteren Verfahren der Lärmaktionsplanung abschließend geklärt werden.
VIII.5			d) Die Signalhörner der Rettungsdienste sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr auszuschalten, da genügt Blaulicht.	Ist nicht Thematik des Lärmaktionsplanes. Die Stadt hat keinen Einfluss auf den Einsatz von Sondersignalen bei Rettungsdiensten.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.6			<p>e) Die Ampelanlagen sind auf Kernzeiten wie Mo-Fr. von 7.00 – 18.00 Uhr zu beschränken, dadurch ist ein reibungsloser Verkehrsfluss in den übrigen Zeiten möglich und ein Zebrastreifen hilft den Fußgängern. Auch eine bessere Schaltung mit der Isnyer Straße ist erforderlich.</p> <p>Bitte setzen Sie diese Maßnahmen durch.</p>	Siehe Wertung unter VIII.1
IX.1	Bürger 9	16.09.2016	<p>Lassen Sie uns zunächst herzlich dafür danken, dass Sie uns und unserem Anliegen so viel Zeit geopfert haben. Ganz besonders möchten wir uns für Ihre ausführliche Darstellung des Lärmaktionsplanes bedanken.</p> <p>Mit dieser schriftlichen Stellungnahme möchten wir noch einmal auf die besondere Situation an der Karlstraße hinweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Karlstraße von einer gepflegten Wohnstraße zu einem Autobahn-Zubringer (siehe Baustil) - Straßenzustand: Seit langem befindet sich die Straße in einem desolaten Zustand. Durch die Unebenheiten der Straße und der Gulli-Deckel sind wir als Anwohner bei Tag und Nacht einem ohrenbetäubenden Lärm ausgesetzt. Bei Starkregen erhalten die Fußgänger zudem auf dem Gehweg noch eine Gratisdusche verabreicht. - Vermehrtes Verkehrsaufkommen bei Tag und Nacht (Pkw und Lkw) und Missachtung der zulässigen Geschwindigkeit (Mautflüchtlinge !) 	Die Unebenheiten in der Fahrbahndecke und das Anheben der abgesunkenen Straßeneinlaufschächte werden seitens der Stadt Leutkirch überprüft.
IX.2			<p>Eine Tempo-Reduzierung bei Tag und Nacht würde für uns Anwohner eine spürbare Erleichterung bedeuten. Wir bitten Sie sehr darum, diese Überlegungen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p>	Im Lärmaktionsplan ist für die Karlstraße eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vorgesehen.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
	Bürger 10	12.09.2016	Wir haben folgende Forderungen zum Lärm in der Oberen Vorstadtstraße und bitten um Berücksichtigung bei Ihrem Lärmaktionsplan:	
X.1			Die 30 km/h Beschränkung sollte nicht nur nachts sondern 24 Stunden täglich gelten.	Im Bereich der L 308 Obere Vorstadtstraße wird im Lärmaktionsplan eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ganztags festgesetzt.
X.2			Dadurch könnte die Ampelschaltung auf die notwendigen Kernzeiten Mo - Fr von 7.00 - 9.00 und von 15.00-19.00 Uhr reduziert werden. Den Fußgängern ist in der übrigen Zeit bei einem Tempolimit mit einem Zebrastreifen ausreichend geholfen. Strombedingte Ausfälle der Ampel über einige Tage hinweg, haben gezeigt, dass der Verkehr stetig fließt und die Fußgänger trotzdem gefahrenfrei die Straße queren können.	Die Schaltung der Lichtsignalanlage Obere Vorstadtstraße / Isnyer Straße wird seitens der Stadt überprüft.
X.3			Die Kanaldeckelvertiefung an Gebäude Hotel Post sorgen täglich für ohrenbetäubenden Lärm, wenn die Lkw mit ihren leeren Blechaufbauten (z.B. Fa. Holz Schneider, Zolikofer, Wertstoffhof Ltk.) darüber brettern. Der erste fährt bereits morgens um 4.30 Uhr und damit ist dann nicht mehr an Schlaf zu denken.	Die Unebenheiten in der Fahrbahndecke und das Anheben der abgesunkenen Straßeneinlaufschächte werden seitens der Stadt Leutkirch überprüft.
X.4			Die Landwirtschaftlichen Ungetüme der Lohnunternehmen sind mit Vorliebe Samstags- und Sonntagsnacht lautstark und mit ungezügelter Geschwindigkeit unterwegs, denn da ist ja schnelles Durchkommen möglich. Das ganze Hotel wackelt und die Fenster vibrieren. Dazu gibt es täglich neben den lauten Lkw auch noch bei roter Ampel die überlaute Musik der Autos und die stinkenden Abgase der zahllosen Motorradfans.	Die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen rechtliche Zulassungsvorschriften für Fahrzeuge ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.
X.5			Dies alles erschüttert unseren Hotelbetrieb bis ins Mark und stellt eine 120 jährige Tradition in Frage. Wir wurden immer mehr werdendem Verkehrslärm ausge-	Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südumfahrung“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			setzt, ohne das für die Anwohner eine annehmbare Lösung von der Stadt angesetzt wurde. Nur eine baldige Umfahrungslösung schafft Abhilfe dieses Lärms. Eine Südumfahrung muss schnellstmöglich umgesetzt werden. Diese kostet auch nicht mehr, als Milei für das Erweiterungsprojekt von Brüssel Zuschüsse erhält.	Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich daraus nicht.
XI.1 XI.2	Bürger 11	15.09.2016	Wir wohnen in der Bahnhofstraße 1 und sind auf beiden Seiten, Bahnhofstraße und Karlstraße starkem Verkehrslärm ausgesetzt. Am stärksten für uns ist die Lärmbelastung der Karlstraße. Durch unsere Beobachtung und Besichtigung der Karlstraße ist uns aufgefallen, dass der Belag zwischen Amtsgericht und Polizeigebäude starke Mängel aufweist. Besonders der Lkw-Verkehr mit Anhängern ist unerträglich! Und das oft schon morgens ab 5 Uhr! Ein ruhiger Schlaf bei offenem Fenster ist unmöglich. Wir haben den Eindruck, dass der Verkehr in der Innenstadt in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Selbst am Sonntag sind wir dem Motorrad-, Auto- und Traktorenlärm ausgesetzt. Wir wären sehr für eine erfolgreiche Lösung mit Tempo 30 Tag und Nacht und Erneuerung des Straßenbelags (Flüsterasphalt!) in diesem Bereich.	Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Karl- und Bahnhofstraße ist angedacht. Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südumfahrung“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich daraus nicht.
	Bürger 12	15.09.2016	Grundsätzliche ist es in Ordnung und auch zu begrüßen, dass der Lärm und der Verkehr in Leutkirch signifikant reduziert werden soll. Deshalb hier einige Anmerkungen meinerseits zu diesem Thema:	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.1			<p>Aufgrund positiver Entwicklung in unserer Stadt, wie Neuansiedelung von Unternehmen, und Unternehmenserweiterungen, ist automatisch mehr Verkehr in und vor allem um die Stadt Leutkirch entstanden. Dies hat natürlich zur Folge, dass die Stadt Leutkirch ständig lauter wird, und das nicht nur in der Innenstadt sondern auch in den Wohngebieten, welche vor Jahren besonders als ruhig ausgewiesen worden sind. Dieser Lärm ist für die Bewohner besonders grenzwertig geworden.</p> <p>Hier die Gründe, die dazu beitragen, dass die Stadt immer lauter wird:</p> <p>Punkt 1 Dauerbeschallung der Wohnsiedlungen im Westen der Stadt durch die A 96. Da es aus immer noch nicht nachvollziehbaren Gründen zwischen Leutkirch und Waltershofen kein Tempolimit geben wird, sollte die Stadt Leutkirch einen anderen Weg gehen, der die Dauerbeschallung der Weststadt wirkungsvoll eindämmen wird: Nämlich: Im Bereich der A 96 zwischen Autobahnkapelle und Ausfahrt Süd könnte man, wie in anderen Städten auch, eine Lärmschutzwand installieren. Damit wäre eine deutliche Lärmreduzierung in der gesamten Stadt mit seinen Randgebieten möglich.</p>	<p>In der betroffenen Wohnsiedlung werden maximale Lärmpegel in Höhe von 48 dB(A) L_{DEN} und 40 dB(A) L_{Night} ermittelt. Eine Lärmschutzwand östlich der A 96, zwischen Autobahnkapelle und AS Leutkirch-Süd würde in erster Linie den Wohngebäuden in Tautenhofen-Ewigkeit zu Gute kommen. Lärmschutzwände sind planfeststellungspflichtige Maßnahmen und können im Rahmen der Lärmaktionsplanung allenfalls angeregt werden. Die Lärmpegelwerte unter den Auslösewerten < 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} in den westlichen Randgebieten der Innenstadt Leutkirchs begründen die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Autobahn A 96 nicht.</p>
XII.2			<p>Punkt 2 Gravierende Zunahme der Lärmbelastigung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, und zwar zum Teil rund um die Uhr. Da gibt es offensichtlich keine Einschränkungen was die die Nachtruhe der Bewohner angeht. Übergroße Traktoren-Gespanne rasen auch nachts, egal wie spät es ist, durch die Wohnsiedlungen mit überhöhter Geschwindigkeit (30 km !?), und verursachen einen enormen Lärm, so dass die sog. Nachtruhe</p>	<p>Der Wirtschafts- und Landwirtschaftliche Verkehr darf durch Lärminderungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Zum jetzigen Stand des Verfahrens kommen Streckenbeschränkungen für bestimmte Verkehrsarten (z.B. Nachtfahrverbot für Landwirtschaftliche Fahrzeuge) nicht in Betracht.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XII.4			<p>nicht mehr stattfinden kann. Hier muss die Stadt ebenfalls etwas unternehmen. Es kann nicht sein, das die Lohnunternehmer zu allen Zeiten tun und lassen können was sie wollen. Es handelt sich nicht nur um ein paar Tage der Ernte, und da muss man eben zu jeder Zeit arbeiten (rund um die Uhr ??) - dieses Argument kann nicht gelten, da es in anderen Städten rücksichtsvoller für die Anwohner geregelt wird.</p> <p>Punkt 3 Lärmreduzierung in der Innenstadt: Wie in allen anderen Städten rund um Leutkirch, siehe Wangen und Isny wurde darauf Wert gelegt, dass die Innenstadt verkehrsberuhigt und lärmreduzierend gestaltet wird. Die Lösung ist ganz einfach: Eine Fußgängerzone von der Marktstraße Nord bis Marktstraße Süd. Somit wäre auch der Lärm deutlich reduziert. Dann würde der gesamte Parkplatzsuchverkehr und die Dauerrundfahrer beseitigt, und die reizvolle Innenstadt hätte eine Oase des Einkaufens, Bummeln und einfach sich Wohlfühlens. Im aktuellen Zustand der Innenstadt kann man sich dies nicht vorstellen. Auch die Einzelhändler sowie die Gastronomie könnten sich erweitern, und sich damit auch besser präsentieren. Übrigens ein sogenannter Mehrwert für die Innenstadt durch die Bahnhofsarkaden hat es bis heute definitiv nicht gegeben. Für die Verbindung Bahnhofsarkaden und Altstadt ist bis heute NICHTS getan worden nicht einmal eine Hinweistafel oder ein Hinweisschild wurde installiert. Außerdem: Das Argument Parkplätze kann nicht gegen eine Fußgängerzone wie oben beschrieben, verwendet werden. Es gibt in Leutkirch inzwischen viel mehr Parkplätze als vor ein paar Jahren, die muss man eben mit einem Parkleitsystem bekannt machen.</p>	<p>Eine Verkehrskonzeption für den Innenstadtbereich Leutkirchs, bspw. die detailliertere Untersuchung hinsichtlich Verkehrsberuhigung, Parkplatzkonzeption, etc. ist nicht Thematik des Lärmaktionsplans und muss separat betrachtet werden.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Und trotz lauten Autoverkehr in der Marktstraße haben wir immer mehr Leerstände !!?</p> <p>Fazit: Einen für jeden Leutkirch-Besucher fest zugeteilten Parkplatz direkt vor dem Geschäft, in das er gerade gehen will, gibt es auf der ganzen Welt nicht, auch nicht in Leutkirch.</p> <p>Bitte nehmen Sie diese Anregungen ebenfalls in den Lärmschutzplan mit auf. Es muss in Leutkirch auf jeden Fall in der Innenstadt als auch an den Randgebieten wie oben beschrieben etwas geschehen.</p> <p>LÄRMREDUZIERUNG</p> <p>Denn Leutkirch ist eine schöne Stadt, sie darf nicht unter dem ansteigenden Lärm untergehen.</p> <p>Eine Rückinfo hierzu, wäre ein bürgernahes Verhalten von der Stadtverwaltung Leutkirch</p>	
XIII	Bürger 13	26.07.2016	Bürger 13 begrüßt die geplante Maßnahme; Tempo 30 nachts entlang der Memminger Straße.	Kenntnisnahme.
XIV	Bürger 14	13.09.2016	Bürger 14 befürwortet die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Brühlstraße von 30 km/h sowohl tags als auch nachts.	Kenntnisnahme.
XV.1	Bürger 15	Juni 2014	Jenseits vom Eden herrscht der „Wilde Westen“ bei einem zunehmenden Teil der Verkehrsteilnehmer. Die Strecke zur Ampel der Kaufmarktkreuzung ist dann die Hochgeschwindigkeitsauslaufzone in die Stadt; die Beschleunigungsstrecke des vielachsigen Schwerlastverkehrs und der vielen Rennfahrer ist dann die Herausforderung aus der Stadt. Ich habe diesen unnöti-	Das betroffene Wohngebäude weist maximale Pegelwerte in Höhe von 62/53 dB(A) ganztags/nachts auf. In Höhe des betroffenen Wohngebäudes steht das Ortseingangsschild und die Beschleunigungs- und Bremsvorgänge sind demnach zu hören.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XV.2			gen, rücksichtslosen gesundheitsgefährdenden Verkehrslärm und die damit verbundene Feinstaubbelastung plus Bremsstaub so satt! Die unkontrollierte 70 km Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht zeitgemäß. Ende Juni 14 kam spätvormittags eine vielköpfige Kontrolldelegation aus Donauessingen oder Konstanz? (Reformergebnis der jetzigen Landesregierung?) Sie waren gut sichtbar und die meisten Verkehrsteilnehmer deshalb lammfromm.	Die Stadt Leutkirch setzt sich für die Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h in diesem Bereich ein.
XV.3			<p>Kontrollierte Verkehrsberuhigung, schon durch die Verlagerung des Ortsschildes, würde die vielen hier wohnenden Familien schützen. Bitte helf mir bei der Suche nach Bürgerschutz.</p> <p>Wer kann mir helfen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gemeinderat? • die Stadtverwaltung? • der geliebte Landkreis RV • der Regierungsbezirk Tübingen • das Land BW • die Bundesrepublik D • die EU • Bärbel und Rolf <p>und mit wie vielen Jahren Entscheidungsfindung muss ich realistisch rechnen?</p>	Ein Versetzen der Ortstafel ist aufgrund der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (geschlossene Bebauung, die über diese Straße erschlossen wird) nicht möglich.
	Bürger 15	31.08.2016	<p>Warum diskutiert man überall über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmreduzierung • Abgasproblematik + unverbrannte CH-Verbindungen • Feinstaubproblematik • Gestiegenes Verkehrsaufkommen • Milei –Lkw auch am Sonntag 	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XV.4			nicht aber über die Wangener Str., außerhalb der Kaufmarktkreuzung. 70 km/h ab der Autobahnauffahrt, bzw. Abfahrt Leutkirch Süd bis zur Herlazhofer Straße. Dann aber nochmals Tempofreigabe (100 km/h) warum? Warum?	Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Bereich der AS Leutkirch-Süd gilt aus Verkehrssicherheitsgründen. Die Freigabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h im weiteren Verlauf der Wangener Straße stadteinwärts begründet sich in der fehlenden Wohnbebauung nördlich und südlich der Straße (Außerortscharakter) und der StVO.
XV.5			Ab dem Gasthof Eden wohnen viele Familien ungeschützt in einer überaus verkehrsreichen 70 er Zone. Das Ortsschild, erst an der Rauns, sorgt für extreme Beschleunigungs- und Abbremsvorgänge, zum Teil mit Treibstoffgeruch, wie bei der Teeraufbereitungsanlage. Das zunehmende Schwerlastverkehrsaufkommen ist unter diesen Bedingungen belastend!	Im Abschnitt der Wangener Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h sind drei Wohngebäude (inkl. Gashof Eden) betroffen.
XV.6			Sind wir hier draußen Testgebiet für schnellen Warenverkehr im Rahmen der EU bei Autobahnabfahrten und -auffahrten. Wann kommen dann die Riesen-Lkw und der Bau des Center Parks? BITTE - BITTE 50 km/h schon deutlich vor dem Hotel Eden! (Hundhöfe haben 60 km/h)	Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen auf der Wangener Straße deutlich vor dem Hotel Eden entspricht nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.
XVI.1	Bürger 16	11.07.2016	Bevor es noch schlimmer kommt, sollten endlich die längst versprochenen 30 km/h entlang der Unteren Grabenstraße eingeführt werden, und zwar Nacht und Tag. Nach Studium des Lärmaktionsplans, gehe ich davon aus, dass mindestens im erwähnten Bereich eine	Der Lärmaktionsplan sieht eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der L 260 Untere Grabenstraße, beginnend von der Einmündung L 308 Wangener Straße bis zum Abzweig Ottmanshofer Straße, vor.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVI.2			<p>Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingeführt wird.</p> <p>Wie aus dem Plan hervorgeht, befinden sich in diesem Abschnitt vier Senioren-bzw. Pflegeheime. An drei von ihnen werden die Auslösewerte überschritten: Unt. Grabenstr.33, 35 und 36. Was im Plan nicht steht ist, dass in den Häusern 33 und 35 etwa 60 Menschen wohnen und leben bzw. bettlägerig sind und einem nahezu unerträglichen Lärm (Lärm macht krank) ausgesetzt sind. Tagsüber ist er besonders stark durch den regulären Verkehr d.h. Pkw, kleine und große Lkw, Kesselwagen (auch an Feiertagen und Wochenenden!), Einsätze von Rettungskräften wie Polizei, Krankenwagen, Feuerwehr. Gegen Nachmittag und Abend - vor allem aber an Wochenenden kommen die Motorrad - und Autofahrer hinzu, die mit sicher manipulierten oder manipulierbaren Auspuffanlagen, irrwitzigen Radio / Stereoanlagen das kurze Stück Straße mit einer Rennbahn verwechseln und die Motoren entsprechend hochdrehen. Soweit zum Lärm und auch den damit verbundenen Abgasen und Luftverschmutzung.</p> <p>Hinzu kommen die, die Sicherheit der Seniorinnen und Senioren betreffenden Aspekte. Ein Beispiel, nachzulesen in der Lokalausgabe der SZ vom 21.07.2016: Eine 89-jährige Seniorin erschreckte sich vor einem heranfahrenden Auto so, dass sie stürzte. Die Verletzungen machten eine Einweisung in ein Krankenhaus notwendig! Man kann den Menschen, die altersbedingt weniger gut sehen, hören und nicht mehr so beweglich sind empfehlen nicht die Straße zu überqueren. Man kann es ihnen aber nicht verbieten! Der Weg zum nächsten Fußgängerüberweg Memminger Str. ist auch kein Honigschlecken. Der Bürgersteig ist sehr schmal und im Bereich Haus 39 (Fürstl. Verwaltung)) durch Bebauung und Geländer zur Straße besonders einge-</p>	<p>Die Lärmaktionsplanung kann Aspekte der Verkehrssicherheit nur als Synergieeffekte von Lärminderungsmaßnahmen berücksichtigen. Maßnahmen, die allein der Verkehrssicherheit dienen können im Lärmaktionsplan nicht festgelegt werden.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVI.3			<p>engt. Für Rollator- und Rollstuhlfahrer ein echter Hindernislauf. Der Fußgängerüberweg wäre eine gute Einnahmequelle für die Polizei. Erstaunlich wieviel Fahrzeuglenker ihn ignorieren. Er ist aber wichtig weil sich auf der anderen Straßenseite im Bereich Löwencenter ein Lebensmittelmarkt, eine Apotheke, verschiedene Ärzte, eine Bäckerei und eine Bushaltestelle befinden.</p> <p>Aus den beschriebenen Gründen ist es besonders wichtig schnellstens eine überwachte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzuführen und zwar nicht nur nachts, sondern vor allem tagsüber! Das würde nicht nur die Sicherheit für die Senioren, die vor allem tagsüber unterwegs sind, sondern auch die Lebensqualität der Betroffenen beträchtlich erhöhen. Ganz abgesehen davon, dass Abgase / Schadstoffwerte erheblich vermindert und als Nebeneffekt die "Rennfahrer" ausgebremst würden.</p> <p>Sicher haben die betroffenen Anwohner keine Lobby, kaum eine Stimme und sie sind auch keine signifikante Wählergruppe. Gerade deswegen stünde es einer Stadt wie Leutkirch, die in vielen Bereichen vorbildlich sein will gut an, diese Menschen besonders zu schützen und deren Schutzbedürftigkeit allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu vermitteln. Nicht "Ellbogen" sondern Rücksichtnahme sind gefragt.</p> <p>Es hat sich bis jetzt gezeigt, dass dazu zwei kleine, kaum beachtete Verkehrsschilder "Fußgänger" mit dem Zusatzschild "Senioren" nicht ausreichen.</p>	<p>Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit stationären und mobilen Messanlagen wird seitens der Stadt generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen.</p>
XVII.1	Bürger 17	16.09.2016	<p>1. Meiner Meinung nach braucht es dringend eine Umgehungsstraße – und zwar noch vor Wuchzenhofen. Auch wenn erst nach Adrazhofen die meisten Fahrzeuge gezählt wurden, so sind es</p>	<p>Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südfahrt“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVII.2			<p>doch noch deutlich zu viele, die durch die Ortschaft fahren.</p> <p>2. Mindestens bis zu dieser Zeit braucht es dringend eine stationäre Geschwindigkeitskontrolle!</p> <p>Morgens ab 5 Uhr, ab Feierabendzeiten und an den Wochenenden durch große Teile der Nacht gibt es (zu) viele, die nahezu ungebremst durch die Ortschaft rasen (auch weil sie wissen, dass um diese Zeit keine Geschwindigkeitskontrollen stattfinden). Weder der Spielplatz neben der Straße noch die Bushaltestellen für den Schulbus und auch keine Geschwindigkeitsbeschränkung während der Bauarbeiten veranlassen zu rücksichtsvollerem Fahren. Selbst bei Vollsperrung der Durchgangsstraße sind an einem Sonntagnachmittag in 2,5 Stunden über 300 Fahrzeuge durchgefahen (davon vielleicht 10 Fahrzeuge vorsichtig, gut die Hälfte in „normalem Ortstempo“ und etwa ein Drittel viel zu schnell!). Die Anschaffung solcher Geräte verursacht sicher hohe Kosten, doch ich bin überzeugt, dass sich die Geräte in spätestens 3 Wochen amortisiert haben – und die Fahrer hoffentlich auch dazugelernt haben.</p>	<p>daraus nicht.</p> <p>Eine konsequente Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit mit stationären und mobilen Messanlagen wird seitens der Stadt generell befürwortet und als unterstützende Maßnahme zur Lärminderung angesehen.</p>
XVII.3			<p>3. Um der Nachtruhe willen halte ich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr für sinnvoll (wie z.B. vor Ravensburg).</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ortsdurchfahrt L 308 Wuchzenhofen ab.</p>
	Bürger 18	12.09.2016	<p>Ich habe den Lärmaktionsplan mit Interesse (vornehmlich für unseren Bereich "Memmingerstraße stadtauswärts") durchstudiert.</p> <p>1. Meiner Meinung nach (und auch die mehrerer anderer Anlieger) muss ich feststellen, dass wir in</p>	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XVIII.1			<p>unserem Bereich genau mit dem Gegenteil, als wie im Plan aufgelistet, konfrontiert werden.</p> <p>Was haben die Verantwortlichen in den letzten Jahren als Maßnahmen durchgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Signalanlagen Kreuzung Memmingerstraße / Zeppelinstrasse wurden demontiert • Geschwindigkeitsbegrenzung Richtung Niederhofen wurde aufgehoben. Ergebnis: die Memmingerstraße verkam zu einer Rennstrecke stadtauswärts. • Das "Highlight" ist nun noch der Standort der stationären Messanlage. Ergebnis: wir leben jetzt auf dem Beschleunigungstreifen Richtung stadtauswärts - jeder "schleicht" sich an der Anlage vorbei und dann geht das Gaspedal an den Anschlag. <p>2. Eine der möglichen Maßnahmen im Aktionsplan ist auch die Sicherstellung eines flüssigen Verkehrsflusses. Betrachtet man hier zum Bsp. die Memmingerstraße (ab Einmündung Brühlstraße oder die Brühlstraße stadteinwärts; Isnyer Str. stadtauswärts: hier muss man, bedingt durch zahlreiche Straßenrandparker, mit einem Fahrzeug ein regelrechtes Lückenspringen hinter sich bringen (frei - Gas geben - in die nächste Lücke bremsen - warten - frei - Gas geben usw.)</p> <p>Wären hier auf der gesamten Länge ein Halteverbot hätten wir ein flüssigeren Verkehrsfluss mit weniger Lärm und zusätzlich geringerem Schadstoffausstoß.</p>	Kenntnisnahme.
	Bürger 19	05.09.2016	Zunächst einmal vielen Dank für Ihre ausführlichen	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XIX.1			<p>Erklärungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans. Dazu möchten wir schriftlich unsere Vorstellungen unterbreiten.</p> <p>Wir wohnen seit 3 Jahren in der Karlstraße. Der Verkehrslärm hat in dieser Zeit massiv zugenommen. Was wir dringend fordern wäre:</p> <p>1. Erneuerung des Straßenbelags (durch die gravierenden Straßenschäden scheppern die Container-Auflieger der Lkws dermaßen, so dass ein Besucher den Summer des Türöffners nicht hören kann. Er muss per Handy anrufen, um reinzukommen. Bei anhaltendem Regen wird man als Fußgänger auf dem Gehsteig nass gespritzt, da die Straße Spurrillen aufweist).</p>	Die Erneuerung des Fahrbahnbelages L 308 Karlstraße wird im Lärmaktionsplan festgesetzt.
XIX.2			<p>2. Tempo 30 – und das Tag und Nacht</p>	Eine Ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wird im Lärmaktionsplan für den Bereich L 308 Karlstraße festgelegt.
XIX.3			<p>3. Abschaltung der Ampelanlage um 22 Uhr (wie bereits an der Mohrenkreuzung)</p>	Die Schaltung der Lichtsignalanlage Karlstraße / Bahnhofstraße wird seitens der Stadt überprüft.
XIX.4			<p>4. Umgehungsstraße</p> <p>Wir hoffen und wünschen uns, dass bald etwas geschieht!</p>	Der Bau einer Umgehungsstraße ist planfeststellungspflichtig. Daher kann die Maßnahme „Südumfahrung“ in der Lärmaktionsplanung nicht festgesetzt, sondern nur angeregt werden. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Maßnahme ergibt sich daraus nicht.
XX.1	Bürger 20	20.09.2016	<p>Aus Ihren Unterlagen bezüglich des Lärmaktionsplanes geht hervor, dass bei meinem Haus die gesetzlichen Grenzwerte überschritten werden. Die Lärmbeeinträchtigung stellt nicht nur eine Gesundheitsgefährdung dar, sie belastet auch meine Lebensqualität. Außerdem bin ich durch die umliegenden Gewerbebetriebe(Thermopal, Reischmann - Kies- und Schredderar-</p>	An dem betroffenen Wohngebäude werden maximale Lärmpegel in Höhe von 65 dB(A) ganztags und 56 dB(A) nachts ermittelt. Der nächtliche Auslösewert von 55 dB(A) L _{Night} wird somit überschritten; der ganztägige Auslösewert in Höhe von 65 dB(A) L _{DEN} hingegen nicht.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XX.2			<p>beiten) schon genügend vom Lärm betroffen. Zusätzlich soll auch noch der Bahnverkehr elektrifiziert werden, was zu zusätzlichen Zugbewegungen und dem damit verbundenen Lärm führt.</p> <p>Daher fordere ich für die Memminger Straße von der Stadtmitte bis zum festinstallierten Blitzer auf Höhe Gewerbegebiet:</p> <p>1. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h.</p>	<p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Leutkirch sieht von der Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich L 260, beginnend mit dem nördlichen Ortseingang bis zum Abzweig Brühlstraße, ab.</p> <p>An dieser Stelle sei auf die Radverkehrskonzeption der Stadt Leutkirch verwiesen.</p> <p>Der Wirtschafts- und Landwirtschaftliche Verkehr darf durch Lärminderungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig benachteiligt werden. Zum jetzigen Stand des Verfahrens kommen Streckenbeschränkungen für bestimmte Verkehrsarten (z.B. Fahrverbot für Landwirtschaftliche Fahrzeuge) nicht in Betracht.</p>
XX.3		<p>2. Verringerung der Straßenbreite und Schaffung eines Fahrradweges (abgetrennte Fahrradspur)</p>		
XX.4		<p>3. Ein Fahrverbot für wirtschaftlich verkehrende Lastwagen und Fahrzeugen von landwirtschaftlichen Lohnunternehmen (außer Zulieferverkehr).</p> <p>Sollten Sie eine Reduzierung der Geschwindigkeit von der Stadtmitte bis zur Einmündung der Brühlstraße (OMV-Tankstelle) beabsichtigen, würde dies bedeuten, dass ab meinem Wohnhaus wieder „Gas“ gegeben werden kann und die Lärmbelastung noch stärker steigt.</p> <p>Durch eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung im gesamten Stadtgebiet auf Tempo 30 km/h würde es zu keinen Missverständnissen kommen und es könnte eine Flut an Verkehrsschildern eingespart werden.</p>		
	Bürger 21	20.09.2016	Ich möchte mich den Ausführungen „Karlstraße“ mei-	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
XXI			<p>nen Nachbarn Bürger 9 anschließen.</p> <p>Seit Jahren kämpfen die Anwohner der Karlstraße gegen die Lärm- u. Schmutzbelästigung, jedoch ohne Erfolg. Anbei unser Schreiben vom 20.02.2008 mit Unterschriftsliste.</p> <p>Aktuell habe ich den Bauhof Leutkirch schon 3 Mal gebeten, nach den klappernden Gullideckel in unserer Straße zu schauen bzw. den Lärmpegel zu senken, leider ohne Erfolg.</p> <p>Ich gebe die Hoffnung für die Leutkircher Bürger nicht auf, dass durch eine Entlastung des Durchgangsverkehrs die Lebensqualität verbessert wird.</p>	<p>Die Unebenheiten in der Fahrbahndecke und das Anheben der abgesunkenen Straßeneinlaufschächte werden seitens der Stadt Leutkirch überprüft.</p>